

Aktenzeichen: 7 AZB 9/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat Beschluß vom 16. Juni 1983
- 7 AZB 9/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. November 1982
Berlin - 12 Ca 532/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 5. April 1983
Berlin - 3 Sa 15/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gesetz:

ZPO §§ 233, 234, 236, 519 b; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 9/83

3 Sa 15/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
16. Juni 1983 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 5. April 1983 – 3 Sa 15/83 – wird
kostenpflichtig zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beklagten haben gegen das ihrem Prozeßbevollmächtigten am 30. Dezember 1982 zugestellte Schlußurteil des Arbeitsgerichts vom 10. November 1982 mit am 28. Januar 1983 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Einen Antrag des Vertreters des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom 2. März 1983 wies das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die bereits abgelaufene Berufungsbegründungsfrist zurück. Mit Schriftsatz vom 7. März 1983, der am 9. März 1983 beim Landesarbeitsgericht einging und dem die Berufungsbegründung beigelegt war, beantragten die Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist und trugen zur Begründung folgendes vor: Die Frist sei wegen des Versäumnisses der bei dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten langjährig beschäftigten und das Fristwesen in jeder Hinsicht beherrschenden Bürovorsteherin Frau B. nicht eingehalten worden. Frau B. sei aufgrund ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Fachkenntnisse damit beauftragt worden, die Berufungsbegründungsfrist nach der Rückmeldung des Landesarbeitsgerichts über den Eingang der Berufung zu vermerken und spätestens vier Tage vor Fristablauf dem Prozeßbevollmächtigten vorzulegen. Unverständlicherweise habe Frau B. lediglich eine einfache Wiedervorlagefrist auf den 1. März 1983 vermerkt und erst an diesem Tag die Akte vorgelegt. Frau B. werde stichprobenhaft in regelmäßigen Abständen überwacht und bisher hätten keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können. Da mit diesem bisher einmaligen Vorgang nicht zu rechnen gewesen sei, sei die Fristversäumnis aber unverschuldet. Dem Antrag der Beklagten war eine eidesstattliche Versicherung der Bürovorsteherin Frau B. beigelegt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 5. April 1983 die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es hat die Auffassung vertreten, mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei davon auszugehen, daß ein Rechtsanwalt auch seinem gut geschulten Personal nicht die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen überlassen dürfe. Im übrigen sei nicht hinreichend dargetan worden, welche Anweisungen im einzelnen hinsichtlich der Fristenberechnung und deren Kontrolle bestünden, und wie die Überwachung konkret erfolge.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher gemäß § 77 ArbGG in Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte Revisionsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden; sie ist aber unbegründet.

1. Während die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, der sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen hat, angenommen hat, ein Rechtsanwalt dürfe es auch seinem gut geschulten Büropersonal nicht überlassen, den Beginn, die Dauer und das Ende von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen zu berechnen (vgl. BAG 13, 340; 342 f.; 17, 125, 127; Urteil vom 31. August 1964 - 5 AZR 73/64 - AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision, unter 2 der Gründe; offengelassen im Urteil vom 9. Oktober 1972 - 3 AZR 318/72 - AP Nr. 62 zu § 233 ZPO, unter I 1 b der Gründe), hält die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs es für zulässig, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsangelegenheiten, die in seiner Praxis häufig vorkommen, seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überläßt, wenn die Berechnung der Fristen keine rechtlichen Schwierigkeiten macht (vgl. BGHZ 43, 148, 151 ff.). Im Streitfall kann offenbleiben, ob der neueren Ansicht des Bundesgerichtshofs auch für das Arbeitsgerichtsverfahren zu folgen ist, nachdem gemäß § 66 Abs. 1 ArbGG in der Neufassung durch das "Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens" vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, S. 545) die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. §§ 516, 519 Abs. 2 ZPO) je einen Monat betragen und daher die Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen im Arbeitsgerichtsverfahren keine Besonderheiten mehr gegenüber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufweisen. Denn selbst wenn davon ausgegangen wird, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe seiner Bürovorsteherin Frau B. die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist und ihre Eintragung in den Fristenkalender überlassen dürfen, so hält jedenfalls die Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts einer rechtlichen Nachprüfung stand, in dem Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht hinreichend dargetan worden, welche Anweisungen der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im einzelnen hinsichtlich der Fristenberechnung erteilt habe und wie deren Kontrolle im allgemeinen sowie im vorliegenden Fall erfolgt sei.

2. Gemäß § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO muß der Wiedereinsetzungsantrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten, die bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen sind. Dies erfordert grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und dem Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch wessen Verschulden es zu einer Versäumung der Frist gekommen ist (vgl. BGH VersR 1978, 942). Diese Tatsachen müssen innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gemäß § 234 Abs. 1 ZPO vorgebracht werden. Ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist ist unzulässig. Auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Erläuterungen oder Ergänzungen unklarer bzw. unvollständiger Angaben zu berücksichtigen, die der Antragsteller bei richtiger Ausübung des richterlichen Fragerechts gemäß § 139 ZPO vorgebracht hätte (vgl. BGHZ 2, 342; BGH VersR 1977, 1099; VersR 1978, 719, 720; BAG Urteil vom 6. Dezember 1973 - 3 AZR 348/73 - AP Nr. 5 zu § 236 ZPO). Im Streitfall haben die Beklagten innerhalb der Zwei-Wochen-Frist lediglich vorgetragen, ihr Prozeßbevollmächtigter überwache Frau B. stichprobenhaft und habe bisher keinerlei Unregelmäßigkeiten feststellen können, so daß es sich vorliegend um einen einmaligen Vorgang gehandelt habe, mit

dem er nicht habe rechnen können. Dieser Vortrag, der durch eine eidesstattliche Versicherung von Frau B. glaubhaft gemacht worden ist, ergibt aber nicht, die Berufungsbegründungsfrist sei ohne ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten versäumt worden. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht Ausführungen dazu vermißt, welche Weisungen der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten für die Fristenberechnung erteilt hat, um beurteilen zu können, ob die Fristversäumnis nicht etwa auf einem dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vorwerfbaren Organisationsmangel beruht. Darüber hinaus enthält der Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten keinerlei Angaben darüber, in welcher Weise die Notfristen vermerkt werden und wie deren Einhaltung kontrolliert wird. Schließlich kann aus dem angegebenen Umstand, Frau B. werde von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten stichprobenhaft kontrolliert, noch nicht auf eine sorgfältige Überwachung der mit der Fristenberechnung betrauten Bürovorsteherin Frau B. geschlossen werden. Auf der Grundlage der von den Beklagten vorgetragenen Tatsachen hat das Landesarbeitsgericht daher zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt.

Soweit die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung die im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten getroffenen Vorkehrungen der Fristeneintragung, -berechnung und -überwachung vorgetragen und durch eine eidesstattliche Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten glaubhaft gemacht haben, können diese Tatsachen, die den bisherigen Vortrag nicht lediglich ergänzen oder erläutern, sondern u.a. erstmals Angaben über die organisatorische Behandlung von Notfristsachen im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten enthalten, nach den oben aufgezeigten Rechtsgrundsätzen nicht mehr berücksichtigt werden. Es kann daher offenbleiben, ob erstmals in der Beschwerdeinstanz ergänzend oder erläuternd vorgetragene Tatsachen, die vom Antragsteller bei richtiger Ausübung des richterlichen Fragerechts noch innerhalb der Zwei-Wochen-Frist vorgetragen worden wären, nur dann berücksichtigt werden können, wenn in der Beschwerdebegründung ausdrücklich eine Verletzung des § 139 ZPO durch das Vordergericht entsprechend § 554 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO gerügt wird.



- 6 -

Hinzu kommt, daß selbst bei Berücksichtigung der nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist gemäß § 234 Abs. 1 ZPO vorgetragenen Tatsachen ein Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht verneint werden kann. Denn mit der der Bürovorsteherin Frau B. erteilten Anweisung, bei Urteilseingang die beiden Notfristvermerke (gemeint sind: Berufungseinlegungs- und Berufungsbegründungsfrist) in den Fristenkalender einzutragen, ist organisatorisch nicht gewährleistet, daß die nicht mit der Urteilszustellung, sondern erst mit der Berufungseinlegung beginnende Berufungsbegründungsfrist auch nur annähernd richtig berechnet und vermerkt wird (vgl. auch BAG 17, 125 = AP Nr. 42 zu § 233 ZPO). Keiner Erörterung bedarf, inwieweit diese in der Beschwerdebegründung aufgeführten und durch eidesstattliche Versicherung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen mit den vor dem Landesarbeitsgericht vorgetragenen und durch eidesstattliche Versicherung der Bürovorsteherin Frau B. glaubhaft gemachten Angaben übereinstimmen, sie sei beauftragt worden, die Berufungsbegründungsfrist nach Rückmeldung des Landesarbeitsgerichts über den Eingang der Berufung zu vermerken. Schließlich läßt sich auch den weiteren Angaben nicht entnehmen, aufgrund welcher Maßnahmen sichergestellt wird, daß eine Notfrist als solche erkannt und in den Fristenkalender bzw. auf das als Kontrollmittel dienende Deckblatt der jeweiligen Akten eingetragen wird.

III. Die Revisionsbeschwerde war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

